

# Strafrecht: Ein Überblick



- Delikte des Besonderen Teils des StGB

- Tötungsdelikte
- Körperverletzungsdelikte
- Eigentumsdelikte
- Vermögensdelikte
- Straßenverkehrs- und Brandstiftungsdelikte

- Der Allgemeine Teil des StGB

- Aufbau des vorsätzlich vollendeten Begehungsdelikts: Tatbestand – Rechtswidrigkeit – Schuld
- Vorsatz und Fahrlässigkeit
- Der Irrtum im Strafrecht
- Kausalität
- Rechtswidrigkeit – Notwehr und Notstand
- Schuld – Schuldfähigkeit – actio libera in causa
- Versuch und Vollendung – unmittelbares Ansetzen
- Täterschaft und Teilnahme



# RECHTSSYSTEM: STRAFRECHT

- **Abgrenzung:** Ordnungswidrigkeitenrecht, gerichtliche Ordnungsstrafen, Zuchtmittel im Jugendstrafrecht, Disziplinarmaßnahmen im Beamtenrecht, Schulstrafen, Vertragsstrafen, zivile Kompensationsnormen mit strafendem Charakter
- Hauptgesetz: Strafgesetzbuch, StGB
  - Allgemeiner Teil
    - Geltungsbereich, Grundlagen (Tun und Unterlassen, Tatort)
    - Vorsatz – Irrtümer – Versuch – Rücktritt
    - Täterschaft und Teilnahme (Täter, mittelbarer Täter, Mittäter, Anstiftung, Beihilfe)
    - Notwehr und Notstand
    - Rechtsfolgen der Tat
      - Freiheitsstrafe und Bewährung
      - Geldstrafe
      - Fahrverbot
  - Besonderer Teil: Einzelne Straftaten, sog. Kapitaldelikte wie Mord und Totschlag (→ Anzahl weltweit) im 16. Abschnitt – §§ 211 u. 212 StGB; und andere wie Stalking (§ 238 StGB)

# FALL STRAFRECHT: VERSUCHTER MORD

**BGH v. 06.11.2014 – 4 StR 416/14**

A sucht das Gespräch mit seiner getrennt lebenden Ehefrau, die alsbald mit dem Rad loszufahren gedenkt, was A weiß. Er stellt das Rad in die Garage und versteckt sich in dieser. E kommt, um ihr Rad zu holen.

A tritt hervor, verschließt die Tür von innen und stellt Fragen, die E nicht beantworten möchte. A zieht sie daraufhin wütend an sich und hält ihr einen Fleischspieß an den Hals und sagt, „er werde sie töten“. E erwidert, „dann mach doch“; A stößt zu, wobei er ihren Tod billigend in Kauf nimmt und die von ihm geschaffene Überraschungssituation bewusst zur Tatausführung ausnutzt.

E sackt zu Boden. A läuft noch eine Weile in der Garage herum, hält E für tot, geht dann und verschließt die Garage. E überlebt.

*Ein typischer Klausurfall.*

*Alle subjektiven Darstellungen ergeben sich in der Praxis erst aus getätigten Ermittlungen und Schlussfolgerungen, die im Prozess vom Gericht gezogen werden, selbst dann, wenn der Täter gesteht.*

# FALL STRAFRECHT: VERSUCHTER MORD

## A. Totschlag

- I. Vorprüfung
  - keine Vollendung; Strafbarkeit des Versuchs (§ 23 StGB)
- II. Tatentschluss
- III. Unmittelbares Ansetzen (§ 22 StGB)
- IV. Rechtfertigungs-/Entschuldigungsgründe
- V. Prüfung Rücktritt

## B. Mord

- Ein Merkmal müsste erfüllt sein, hier ggf. Heimtücke.
- Heimtückisch handelt, wer in feindseliger Willensrichtung die Arg- und Wehrlosigkeit des Tatopfers bewusst zur Tötung ausnutzt. Maßgebend ist nach dem BGH für die Beurteilung die **Lage bei Beginn der ersten Handlung mit Tötungsvorsatz**.
- Modifizierung, Ausnahme oder Weiterentwicklung?: Wenn der Täter das Opfer mit Tötungsvorsatz planmäßig in einen Hinterhalt lockt, um eine günstige Gelegenheit zur Tötung zu schaffen, und die entsprechenden Vorkehrungen und Maßnahmen bei Ausführung der Tat noch fortwirken.
- Ergebnis: kein Mord, da Tötungsvorsatz erst beim Zustoßen beweisbar (in dubio pro reo, Art. 6 Abs. 2 EMRK).

# Öffentliches Recht: Ein Überblick

- **Grundrechte v. a. Art. 1 bis 14 GG**

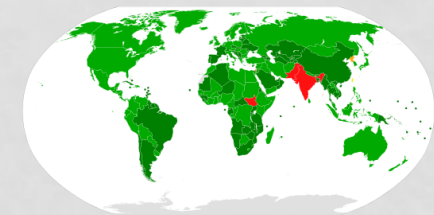
- Formelle Prüfung
  - Zuständigkeit/Beteiligtenfähigkeit („jedermann“)/Prozessfähigkeit
  - Beschwerdegegenstand/-befugnis
    - selbst, gegenwärtig, unmittelbar betroffen
  - Rechtsschutzbedürfnis
    - Subsidiarität
    - Rechtswegerschöpfung
  - Form/Frist
- Materielle Prüfung
  - Schutzbereich
  - Eingriff
  - Rechtfertigung
    - formelle/materielle Prüfung der **Grundlage**: legitimer Zweck, geeignet, erforderlich, angemessen (**abstraktes Gesetz**)
    - formelle/materielle Prüfung der **Anwendung**: legitimer Zweck, geeignet, erforderlich, angemessen (**konkrete Maßnahme**)



- **Staatsorganisationsrecht**

- **Europarecht und Völkerrecht**

- **Verwaltungsrecht**





# Fall: Taxigeschäft (Berufsfreiheit)

- Student S möchte neben Taxi fahren, um sein Studium zu finanzieren. Mittels Bescheid wird auf seinen Antrag die Zulassung zum Taxibetrieb zurückgewiesen, da der Bedarf an Taxis gemäß aktuellen Erhebungen in der Stadt gedeckt sei.
- S sieht dies anders, da seines Erachtens die Konkurrenz das Geschäft belebe und es im Übrigen auf einen Wagen mehr oder weniger nicht ankomme.
- Ist S in seinen Grundrechten verletzt?
- In welchen Verfahren könnte dies überprüft werden?
- Auszug § 13 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz:
  - „Beim Verkehr mit Taxen ist die Genehmigung zu versagen, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen dadurch beeinträchtigt werden, dass durch die Ausübung des beantragten Verkehrs das örtliche Taxengewerbe in seiner Funktionsfähigkeit bedroht wird. Hierbei sind für den Bezirk der Genehmigungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen
    1. die Nachfrage nach Beförderungsaufträgen im Taxenverkehr,
    2. die Taxendichte“



# Fall: Taxigeschäft (Berufsfreiheit)

- Verletzung der Berufsfreiheit?
- **I. Schutzbereich:** persönlich, sachlich: Beruf – jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung oder Erhaltung einer Lebensgrundlage – auch Nebentätigkeiten
- **II. Eingriff:** jede staatliche Maßnahme, die eine in den Schutzbereich fallende Tätigkeit erschwert, verbietet, unmöglich macht oder sanktioniert, insbesondere jede Maßnahme, mit der dies zielgerichtet und rechtsförmig geschieht (klassischer Eingriff)
  - Mit Ablehnung der nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigung wird S zielgerichtet am (legalen) Taxifahren gehindert = Eingriff.
- **III. Rechtfertigung**
- **1. gesetzliche Grundlage § 13 Abs. 4 PBefG**
  - **a) formelle Verfassungsgemäßheit:** Bundeskompetenz nach Art. 72 Abs. 2, 74 Abs. 1 Nr. 22 GG



# Fall: Taxigeschäft (Berufsfreiheit)

- **III. Rechtfertigung:**
- **1. gesetzliche Grundlage § 13 Abs. 4 PBefG**
  - **b) materielle Verfassungsgemäßheit:** Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
    - legitimer Zweck: nicht zu viel sog. Gelegenheitsverkehr (§ 46 PBefG)
    - Geeignetheit: fördert den verfolgten Zweck
    - Erforderlichkeit: Dreistufentheorie (BVerfG Apotheken-Urteil) - Steigerung der Voraussetzungen zur Rechtfertigung des Eingriffs
      - 1. Stufe: Art und Weise der Berufsausübung (-)
      - 2. Stufe: subjektive Zulassungsvoraussetzungen (-)
      - 3. Stufe: objektive Zulassungsvoraussetzungen (+)
    - Angemessenheit: Argument mittelbare Verkehrssicherheit
- **2. Verfassungsmäßigkeit der Entscheidung der Behörde**
  - Tatbestandserfüllung, Rechtsfolgen: „ist ... zu versagen“ = kein Ermessen
- **Prüfung anderer möglicher Grundrechtsverletzungen: Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG**